

# Allgemeine Mietbedingungen für Baumaschinen der LB Lohmann GmbH & Co. KG

Magdeburger Straße 220, 39218 Schönebeck

## Teil 1: Allgemeiner Teil

### § 1. Allgemeines und Vertragsschluss

1. Für die Vermietung von Mietsachen, die nicht Anhänger sind (dafür gelten die AGB für Anhänger-Vermietung), aus dem Angebotsprogramm der LB Lohmann GmbH & Co. KG („LB LOHMANN“) gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese Allgemeinen Mietbedingungen. Sofern nachstehend nicht anders geregelt, gelten diese Bedingungen sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern und sonstigen Mietparteien. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.
2. Die Angebote der LB LOHMANN gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von LB LOHMANN erklärt wurde.
3. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages kann nur schriftlich, in Textform oder über das Onlineportal <https://app.rentsoft.de/> erfolgen.
4. Wird eine „Anfrage“ über das Onlineportal an den Vermieter geschickt, handelt es sich um ein VERBINDLICHES ANGEBOT zum VERTRAGSABSCHLUSS. An das Angebot ist der Mietinteressent/Mieter bis 2 Werktage vor dem beabsichtigten Mietbeginn gebunden, höchstens aber 14 Tage ab Absendung der Anfrage. Die ANNAHME des Angebotes – und damit der VERTRAGSSCHLUSS – erfolgt durch den Vermieter indem eine BUCHUNGSBESTÄTIGUNG übersendet wird.
5. Bei einer „BUCHUNG“ innerhalb des Onlineportales ist der Vertrag mit KLIKK auf den BUTTON „Jetzt kostenpflichtig buchen“ geschlossen. Die Buchungsbestätigung erfolgt ausschließlich für Ihre Unterlagen.
6. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.
7. Das Mietobjekt darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.
8. Der Vermieter weist darauf hin, dass ein **gesetzliches Widerrufsrecht** gemäß § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB **nicht besteht**.

### § 2. Übergabe und Überlassung der Mietsache; Mängel und Mängelrüge; geplanter Liefertermin; Anbringen von Werbung an Mietgegenständen

1. LB LOHMANN verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen. LB LOHMANN ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache (z.B. ein Gerät eines anderen Herstellers in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechnigte Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.
2. LB LOHMANN hat die Mietsache in, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
3. Ist der An- und/oder Abtransport durch LB LOHMANN vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle Sorge.
4. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung der LB LOHMANN anzuzeigen.
5. LB LOHMANN hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat LB LOHMANN Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung von LB LOHMANN kann der Mieter die Behebung von Mängeln ausführen lassen. LB LOHMANN trägt dann die erforderlichen Kosten.
6. Der im Mietvertrag ausgewiesene „voraussichtliche Liefertermin“ ist unverbindlich. Er kennzeichnet weder den Beginn der Mietzeit noch begründet er ein (absolutes oder relatives) Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
7. LB LOHMANN ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

### § 3. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich,
  - a) die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.
  - b) die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Kohle, Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe u.ä.), Reinigungsmittel usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen.
  - c) soweit er Unternehmer i.S.v. § 14 BGB oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts ist, die sach- und fachgerechten Inspektionen und Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten gemäß den von LB LOHMANN bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen; Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren.
  - d) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch LB LOHMANN ausführen zu lassen.
  - e) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen. Der Mieter hat insbesondere die von der LB LOHMANN vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.
  - f) LB LOHMANN den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen, sofern dieser abweichend von dem im Vertrag angegebenen Einsatzort ist. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis der LB LOHMANN gestattet.
  - g) die Mietsache (inkl. Zubehör etc.) in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben.
2. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem in § 3 Abs. 1 g) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist LB LOHMANN berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. LB LOHMANN gibt dem Mieter dabei vorher – im Regelfall während Abnahme/Übergabe – die Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung der Mietsache durchzuführen. Ist eine Instandsetzung

der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen, sofern der Mieter dies zu vertreten hat.

3. LB LOHMANN darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.
4. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
5. Der Mieter darf die Mietsachen ohne Erlaubnis der LB LOHMANN weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der LB LOHMANN wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen.
6. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch LB LOHMANN zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.
7. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, LB LOHMANN unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum der LB LOHMANN in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 4. Berechnung und Zahlung der Miete**

1. Die Miete ist im Voraus ohne Abzug zahlbar, sofern nicht im Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind ausschließlich die bei Vertragsabschluss gültige Mietpreisliste der LB LOHMANN sowie vertraglichen Vereinbarungen. Sondervereinbarungen über den Mietzins verlieren bei Unterschreitung der Mindestmietzeit ihre Gültigkeit. Es gelten die Mietpreise der beim Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste als von Anfang an vereinbart.
3. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
4. Der Mietberechnung liegt eine tägliche Schicht bis zu 8 Stunden von Montag bis Freitag zu Grunde. Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung an Samstagen oder Sonntagen/Feiertagen sind LB LOHMANN anzuzeigen.
5. Nutzt der Mieter die Mietsache länger als acht Stunden täglich bzw. an Samstagen oder Sonntagen/Feiertagen, so ist ein Zuschlag von 1/8 des Tagesmietpreises je weiterer angefangener Stunde auf den täglichen Mietzins vereinbart. Bei der Nutzung in der Schichtzeit am Samstag wird eine Tagesmiete berechnet. Wird die Mietsache nur von Samstag bis Sonntag vermietet, so gilt eine tägliche Schicht von jeweils bis zu 8 Stunden für diese beiden Tage. Bei Überschreitung der Schichtzeit ist ein Zuschlag von 1/8 des Tagesmietpreises je weiterer angefangener Stunde auf den täglichen Mietzins vereinbart.
6. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart und in Rechnung gestellt.
7. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. für den Fall eines erforderlichen Nachtankens nach Rückgabe) werden gesondert berechnet.
8. Der Mieter, der nicht Verbraucher ist, tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses, abzüglich hinterlegter Kautions, seine derzeitigen und künftigen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an LB LOHMANN ab. LB LOHMANN nimmt die Abtretung an.
9. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen der LB LOHMANN besteht nur, wenn dem Mieter ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen die LB LOHMANN zusteht.

#### **§ 5. Verzug**

1. Kommt LB LOHMANN bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter unter den in § 9 dieses Teil 1 genannten Voraussetzungen eine Entschädigung verlangen. Unbeschadet der dortigen Regelungen ist die Entschädigung bei leichter Fahrlässigkeit der LB LOHMANN für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich LB LOHMANN zum Zeitpunkt des Rücktrittes weiterhin in Verzug befindet.
2. Gerät der Mieter im Falle einer **vereinbarten Abholung der Mietsache mit der Abholung länger als 2 Stunden** in Verzug, ist LB LOHMANN berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Bei einer vereinbarten Mietdauer von mehr als 1 Woche (7 Kalendertagen) ist LB Lohmann erst nach Ablauf einer Fristsetzung durch Mahnung (mündlich/fernmündlich oder in Textform/elektronischer Form) gegenüber dem Mieter zur anderweitigen Verfügung über die Mietsache berechtigt. Der Mieter hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Erfüllung.
3. Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete und/oder sonstiger nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mahnung von LB LOHMANN aus, ist LB LOHMANN berechtigt, die ihr nach dem Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu verweigern bzw. zurückzuhalten. LB LOHMANN ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen. LB LOHMANN ist in diesem Fall ferner berechtigt, auch ohne Kündigung die Herausgabe der Mietsache zu verlangen und diese als Sicherheit an sich zu nehmen. Die Regelungen in § 6 Abs. 8. dieses Teil 1 gelten entsprechend.

#### **§ 6. Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache**

1. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache. Die Übergabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten. Der Tag der Abholung/Absendung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen gelten nur, wenn sie zuvor schriftlich (mindestens in Textform) vereinbart wurden.
2. Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rücklieferung der Mietsache an die LB LOHMANN, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Nach Beendigung der Mietzeit kann LB LOHMANN die sofortige Herausgabe der Mietsache verlangen.
3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten der LB LOHMANN so rechtzeitig zu erfolgen – spätestens bis eine Stunde vor Ende der üblichen Geschäftszeit –, dass die LB LOHMANN in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen. Sie ist erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör der LB LOHMANN wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft. Die Mietzeit verlängert sich, wenn der Mieter seiner Unterhaltungspflicht nach § 3 nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.
4. Ist die Abholung durch LB LOHMANN vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen – mehr als ein Monat – muss die Freimeldung (beabsichtigte Rücklieferung/Abholbereitschaft) spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
5. Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von LB LOHMANN nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur Abholung bestehen.
6. Bei Abholung durch LB LOHMANN ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.
7. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen.

8. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist LB LOHMANN nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, die Mietsache jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz der Mietsache befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen der LB LOHMANN nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung der Mietsache droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter. LB LOHMANN ist berechtigt, zum Zweck der Abholung das Grundstück, auf dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Mieters und/oder Dritter bedarf es hierfür nicht.

#### **§ 7. Instandsetzung**

1. Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache obliegt der LB LOHMANN. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten trägt LB LOHMANN, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich die ihnen obliegende Sorgfalt beachtet haben, um einen Schaden zu verhindern.
2. Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.
3. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist vom Vermieter zu vertreten.

#### **§ 8. Verlust oder Beschädigung der Mietsache**

1. Im Schadensfall hat der Mieter die LB LOHMANN unverzüglich schriftlich (mindestens in Textform) über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist LB LOHMANN ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
2. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

#### **§ 9. Haftungsbegrenzung der LB LOHMANN**

1. Schadensersatzansprüche gegen LB LOHMANN, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
  - grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der LB LOHMANN, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
  - der schuldhaften Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten) soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
  - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der LB LOHMANN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der LB LOHMANN beruhen oder
  - falls LB LOHMANN nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. In dem in § 5 Abs. 1. dieses Teil 1 genannten Fall gilt zudem die dort vereinbarte Begrenzung hinsichtlich der Höhe der Entschädigung.
2. Wenn die Mietsache durch ein Verschulden der LB LOHMANN vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere die Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen des § 7 und des vorstehenden Abs. 1 entsprechend. LB LOHMANN haftet nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden der vom Mieter eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese von technischem Personal der LB LOHMANN beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.
3. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der LB LOHMANN.

#### **§ 10. Haftung des Mieters, Versicherungen, Versicherungskosten, Eigenanteil des Mieters, Haftungsbegrenzung**

1. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist.
2. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen die LB LOHMANN geltend machen, wird der Mieter die LB LOHMANN in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.
3. **Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall.**
4. LB LOHMANN schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl ab. Der Mieter bezahlt an LB LOHMANN hierfür Versicherungskosten in der im Mietvertrag/ bei Buchung gesondert zum Mietzins ausgewiesener Höhe. Der im Mietvertrag angegebene Tagessatz gilt dabei jeweils pro Kalendertag. Der Mieter trägt zudem in jedem Schadensfall den in nachfolgendem Teil 2 (Bedingungen für die Versicherung der Mietsache), Ziffer 4. und 5. vereinbarten Eigenanteil. Im Gegenzug ist eine etwaige Haftung des Mieters nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen entsprechend begrenzt.
5. Hinsichtlich der Versicherung der Mietsache gemäß vorstehendem Abs. 3. durch die LB LOHMANN, gelten ergänzend die Regelungen in nachfolgendem Teil 2: Bedingungen für die Versicherung der Mietsache.
6. Die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Mieter sämtliche Kosten und Gefahren.
7. Für den Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz (vgl. § 10 Ziff. 3).

#### **§ 11. Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen**

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch die LB LOHMANN. Ansprüche der LB LOHMANN wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache werden daher erst zwei Monate nach Rückgabe derselben fällig; entsprechend verschiebt sich die Verjährung.

#### **§ 12. Kündigung**

1. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
2. Gleiches gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit beträgt die Kündigungsfrist
  - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
  - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche

- eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
3. LB LOHMANN kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
    - der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
    - der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
    - der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt;
    - LB LOHMANN nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird oder
    - der Mieter die Sache unsachgemäß und/oder unrechtmäßig gebraucht,
    - eine Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages, z.B. wegen zu hoher Schadensquote, gegeben ist.
    - trotz vorheriger Abmahnung fortgesetzte / wiederkehrende Verstöße gegen die Pflichten gemäß § 3 vorliegen
 LB LOHMANN ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die LB LOHMANN aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die LB LOHMANN durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.
  4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von LB LOHMANN zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

### § 13. Sonstige Bestimmungen

1. Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht – zugleich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts – für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.
2. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Kaufmann, juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat, Schönebeck.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

### Teil 2: Bedingungen für die Versicherung der Mietsache

1. LB LOHMANN schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl nach den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2011) ab, **welche mit dem Mietvertrag gesondert und ausdrücklich einbezogen werden.**
2. Das Haftpflichtrisiko des Mieters ist nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall.
3. Schäden an Bereifungen und Verschleißschäden sind von der Haftungsbegrenzung gemäß nachfolgender Ziffer 4. ausgeschlossen.
4. Bei Maschinenbruch beträgt der Selbstbehalt je Schaden und je Gerät 500,00 EUR.  
Bei Entwendung sowie Inneren Unruhen beträgt der Selbstbehalt 10% vom Neuwert der Maschine, jedoch mind. 500 EUR und maximal 5.000 EUR. Eine etwaige Schadensersatzhaftung des Mieters für durch ihn (mit-) verursachte Schäden an der Mietsache ist auf den vorgenannten Eigenanteil begrenzt, soweit es um versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der ABMG 2011 (siehe Vertrag) geht. Der Mieter haftet jedoch unbegrenzt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an der Mietsache. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Mieter seinen Pflichten zur Mitwirkung an der Schadensdiagnose (Teil 1: Allgemeiner Teil der Allgemeinen Mietbedingungen der LB LOHMANN, § 8 Abs. 1) nicht nachkommt.  
Die Haftungsbegrenzung bleibt jedoch unberührt, wenn der Mieter nachweist, dass er die vorgenannten Mitwirkungspflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Die Haftungsbegrenzung entfällt ferner in allen Fällen, in denen der Versicherer dem Mieter gegenüber nicht zur Leistung verpflichtet wäre, wenn der Mieter selbst eine Versicherung gemäß vorstehender Ziffer 1. für die Mietsache abgeschlossen hätte.
5. Diebstahl, Unterschlagung:  
Der Eigenanteil des Mieters berechnet sich bei Diebstahlschäden entsprechend vorstehender Ziff. 4. Eine etwaige Schadensersatzhaftung des Mieters für durch ihn (mit-)verursachte Diebstahlschäden ist auf den vorgenannten Eigenanteil begrenzt, soweit es um versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der ABMG 2011 geht. Der Mieter haftet jedoch unbegrenzt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Diebstahlschäden.  
Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Mieter den Diebstahl nicht unverzüglich nach Schadenseintritt bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt hat und LB LOHMANN einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Die Haftungsbegrenzung bleibt jedoch unberührt, wenn der Mieter nachweist, dass er die vorgenannte Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Die Haftungsbegrenzung entfällt ferner in allen Fällen, in denen der Versicherer dem Mieter gegenüber nicht zur Leistung verpflichtet wäre, wenn der Mieter selbst eine Versicherung gemäß vorstehender Ziffer 1. für die Mietsache abgeschlossen hätte. **Nicht versichert ist das Risiko einer Unterschlagung. In diesem Fall entfällt deshalb die Möglichkeit der Begrenzung einer etwaigen Haftung des Mieters. Das Gleiche gilt im Fall der unbefugten Weitergabe von Mietsachen an Dritte.**